



§ 1 Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der Software ComSuite® an den Kunden durch die NetConnections GmbH, Jesinger Str. 52, 73230 Kirchheim (im Folgenden: „NetConnections“) gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- (2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), nicht an Verbraucher.
- (3) Begriffsbestimmungen
 - a. „Daten“ sind Daten, die der Kunde mit der Software erstellt und/oder mittels den vertragsgegenständlich überlassenen Leistungen und Produkten der NetConnections erhebt, speichert, transportiert, verändert oder löscht.
 - b. „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für die Software. Sofern sich während der Laufzeit des Vertrags die Bedienung der Software ändern sollte, wird dem Kunden eine geänderte Version der „Dokumentation“ zur Verfügung gestellt.
 - c. „Dritter“ ist jeder andere, der selbst keine Rechte zur Nutzung der Software hat.
 - d. Kunde ist der jeweilige Nutzer der Software, der entweder seinen Angestellten oder sonstigen berechtigten Nutzern das Programm zur Nutzung überlassen darf. Der Kunde ist für die Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags verantwortlich und haftet für Verstöße durch von ihm berechnigte Nutzer wie für eigenes Verschulden.
 - e. „Knotenpunkt“ ist der Übergabepunkt vom Rechenzentrum der NetConnections in Datennetze, die rechtlich nicht der NetConnections zuzuordnen sind, wie insbesondere dem Internet.
 - f. „Softwareumgebung“ ist die technische Umgebung, in der die Software ihre vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen muss, damit kein Gewährleistungsfall vorliegt. Eine vom Kunden einseitig vorgenommene Änderung der „Softwareumgebung“ kann dazu führen, dass ein technischer Fehler vorliegt, der nicht von der NetConnections zu vertreten ist. Im Zweifelsfall sind die von der NetConnections zur „Softwareumgebung“ gemachten Angaben einzuhalten.
 - g. „Verfügbarkeit“ bedeutet die Verfügbarkeit der Software und der „Daten“ am „Knotenpunkt“, skaliert auf die laufende Verfügbarkeit pro Monat, abzüglich der vereinbarten Unterbrechungen wie insbesondere der Wartungsfenster.

§ 2 Registrierung, Zustandekommen des Nutzungsvertrags

- (1) Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrags ist die Nutzung der Software SAP® Business One beim Kunden. Ohne diese Software ist die ComSuite® nicht einsetzbar.
- (2) Es gibt zwei Möglichkeiten wie der Vertrag über die Nutzung der ComSuite® geschlossen werden kann.
 - a. Der Kunde nimmt das ihm zugesendete Angebot über die Nutzung der ComSuite® über die Bestätigung des beinhalteten Links an. Es wird dabei ein Registrierungsschlüssel generiert.
 - b. Der Kunde lädt sich die Testversion über die Webseite www.comsuite.de herunter, worin er die Registrierung für die Nutzung der ComSuite® durchführen kann. Anschließend erhält er von NetConnections einen Registrierungsschlüssel.
- (3) NetConnections kann den Vertragsschluss von der Bestätigung der Identität des Kunden und seiner Eigenschaft als Unternehmer abhängig machen (z.B. durch Zusendung einer Bestätigungsmail oder Aufforderung zur Vorlage einer Gewerbeanmeldung).
- (4) Ein Anspruch auf den Vertragsschluss besteht nicht.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

- (1) NetConnections stellt dem Kunden die Software ComSuite® in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags aktuellsten Version zum Download und zur anschließenden Nutzung bereit. NetConnections schuldet jedoch nicht die Bereitstellung der Software SAP® Business One und Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem beschriebenen Übergabepunkt.
- (2) Die Software ComSuite® läuft ausschließlich auf den Servern des Kunden.



§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Bestellung. Die genannten Beträge sind Nettobeträge und zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Im Rahmen des Kaufvertrags erhält der Kunde die Rechte an der Software ComSuite für ein Jahr (365 Tage). Die Anzahl der User, die berechtigt sind die Software zu nutzen und die Anzahl der Marktplätze ergeben sich aus der Bestellung. Für die weitere Nutzung nach einem Jahr und auch jeweils für das Folgejahr, indem die ComSuite® genutzt werden soll, sind 20 % der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise für eine ComSuite-Lizenz an NetConnections zu bezahlen.
- (3) Die Nutzungsrechte an der Software ComSuite® gehen erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des Kaufpreises über oder im Falle einer Minderung erst mit dem Zeitpunkt über deren Zustimmung seitens NetConnections auf den Kunden über. Die Nutzung wird bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der Testversion geduldet, kann aber jederzeit widerrufen werden.
- (4) Zahlungen unter Vorbehalt oder Teilzahlungen gelten nicht als Erfüllung. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Kunde rechtzeitig berechnete Mängel an der Software geltend macht, diese in reproduzierbarer Weise belegt und sich auf sein Recht auf Minderung der Zahlungsverpflichtung beruft.
- (5) Die Kosten für die Beistellungen durch den Kunden wie insbesondere Anbindung des Kunden an Datennetze durch z.B. Deutsche Telekom AG oder andere Carrier, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Nimmt der Kunde am Lastschriftverfahren teil, hat er dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto im Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung aufweist. Schlägt der Forderungseinzug fehl (z.B. im Falle einer Rücklastschrift), so hat der Kunde NetConnections die dafür anfallenden Mehrkosten zu erstatten, soweit er das Fehlschlagen zu vertreten hat. Ein Entzug der Einzugsermächtigung oder eine Rückbelastung der eingezogenen Beträge führt zur sofortigen Sperrung des Kunden.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, das Nutzungsentgelt zu zahlen, das durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Zugangs zu der Software durch Dritte entstanden ist, es sei denn, er hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (8) Der Kunde kann nur mit von NetConnections unbestrittenen oder mit solchen Forderungen aufrechnen, über deren Bestehen eine rechtskräftige Entscheidung gefällt wurde.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Die Software übermittelt Daten von SAP® Business One. Da es bei der Übergabe der Daten aus dem System des Kunden an die Software zu Fehlern kommen kann, die außerhalb des Einflussbereichs der NetConnections liegen, die also trotz einwandfreier Funktion der Software z.B. zur Darstellung falscher Preise führen können, entbindet der Einsatz der Software den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die von der ComSuite® übermittelten Daten stichprobenartig zu überprüfen.
- (2) Während der kostenlosen Testphase haftet NetConnections nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Der Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung von NetConnections gilt auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung NetConnections Änderungen an der Software oder der Softwareumgebung vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für NetConnections unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.
- (4) Die Haftung von NetConnections für Datenverluste und weitere daraus erwachsende Schäden ist, wenn es der Kunde unterlassen hat, die Daten nach einem dem jeweils aktuellen Stand der Technik in angemessenen Abständen zu sichern, auf denjenigen Schaden begrenzt, der im Falle einer ordnungsgemäßen Datensicherung entstanden wäre.
- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden gleich welcher Art verjähren binnen eines Jahres nach Auftreten des Schadens und dessen Kenntnis oder 12 Monate, nachdem das Auftreten des Schadens infolge mindestens grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer Verletzung von Leib oder Leben oder Garantiezusagen geltend gemacht werden; oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.



§ 6 Leistungspflichten des Kunden

- (1) Bei den nachfolgenden Pflichten handelt es sich um vertragliche Hauptleistungspflichten des Kunden.
 - a. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
 - b. Der Kunde hat die Verpflichtung, sich regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich, auf der Internetseite unter der URL www.comsuite.de über das Vorhandensein neuer Releases zu erkundigen. Außerdem ist den von der NetConnections dort genannten Hinweisen nachzukommen, um das Entstehen von Fehlern zu verhindern.
 - c. Der Kunde wird alle Daten, die mit der Software verarbeitet werden, in Form einer Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht, und regelmäßig Datensicherungen vornehmen.
 - d. Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung beobachten und – ggf. unter Verwendung von NetConnections gestellter Formulare – NetConnections einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen, melden.
 - e. Sollte es bei der Nutzung der Software zu Störungen kommen, so wird der Kunde NetConnections von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde wird dazu das integrierte Ticketsystem der Software nutzen. Sollte dessen Verwendung nicht möglich oder dem Kunden im Einzelfall unzumutbar sein (z.B. wegen der auftretenden Störung selbst), so ist eine Störungsmeldung auch per E-Mail an die Adresse info@comsuite.de möglich. In jedem Fall muss eine Störungsmeldung des Kunden folgende Informationen beinhalten:
 - Kundename,
 - Leistungsort (Straße, Nummer, PLZ, Ort),
 - Beschreibung der Störung (sporadisch, also wiederkehrende kurze Störungen, oder permanent, also ein dauerhaft auftretendes Problem),
 - Leistungsbeeinträchtigung mit Nennung eines Beispiels
 - f. Der Kunde hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses ständig einen zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen Befugten samt Stellvertreter zu benennen.
 - g. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Daten unter Nutzung und Anerkennung der gemäß des Internetprotokolls TCP/IP verabschiedeten Standards zu übermitteln. Er darf ausschließlich die standardmäßig anerkannten oder durch NetConnections vorgegebenen Browser nutzen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.
 - h. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche Passwort ist mindestens einmal pro Jahr zu ändern. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des Weiteren Verstoßes, zum Ersatz der NetConnections entstandenen und noch entstehenden Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der NetConnections von Schadensersatz- und Aufwendersersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, NetConnections von Rechtsverteidigungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten etc.) vollständig freizustellen. Sonstige Ansprüche der NetConnections, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- (2) Sofern der Kunde diese Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, ist NetConnections nicht zur Leistungserbringung verpflichtet und kann nach vorheriger Abmahnung die fristlose Kündigung des Vertrages erklären. NetConnections gerät nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Leistungen nicht erbringt.

§ 7 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass NetConnections auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt.
- (2) Für die Vertragsabwicklung darf NetConnections die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten (Bestandsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen. Hierzu gehören Name, Anschrift und Telefonnummer des Kunden, außerdem seine für die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendigen Kontoangaben.
- (3) Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über Umfang und Inhalt der von ihm gespeicherten, personenbezogenen Daten zu erhalten.



- (4) Sofern im Rahmen der Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten die Möglichkeit besteht, dass NetConnections mit personenbezogenen Daten von Mitarbeitern oder Kunden des Kunden in Kontakt kommt oder ein anderer Sachverhalt besteht, durch den ein Tatbestand gemäß § 11 Abs. 2 BDSG, Fassung Dez. 2011 entsteht, gelten die Regelungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsbeziehung der Parteien gründet auf wechselseitigem Vertrauen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die als „geheim“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie nicht an Dritte weitergeben oder verwerten. Dies gilt nicht, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten
 - a. den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - b. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
 - c. einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßiger Weise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
 - d. nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Partei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- (2) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages oder der vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.
- (3) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von NetConnections und der im Rahmen der Datenschutzerklärung genannten Dritten.

§ 9 Technische Verfügbarkeit und Wartungsfenster

- (1) Grundsätzlich sichert NetConnections eine Verfügbarkeit der Software und der Daten des Kunden am Knotenpunkt des Rechenzentrums von 99 % zu. Die Verfügbarkeit bezieht sich immer auf monatliche Werte, sofern zwischen den Parteien im Einzelnen nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (2) Die Verfügbarkeit besteht nicht während der Wartungsfenster. Diese werden von NetConnections bewusst in nutzungsarmen Zeiten gelegt, nämlich immer in der Zeit zwischen 23 Uhr (abends) und 5 Uhr (morgens). Sofern für NetConnections absehbar ist, dass Ausfallzeiten für die Wartung der Software länger als drei Stunden dauern, wird NetConnections dies dem Kunden mindestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen.
- (3) NetConnections weist den Kunden darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der erbrachten Dienste entstehen können, die außerhalb des Einflussbereichs von NetConnections liegen. Hierunter fallen insbesondere Handlungen von Dritten, die nicht im Auftrag von NetConnections handeln, von NetConnections nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internets sowie höhere Gewalt. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Leistungen von NetConnections haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von NetConnections erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
- (4) Die Verfügbarkeit ist ferner nicht gegeben in Zeiten, in denen die Software und die Daten des Kunden aufgrund von technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Einflussbereich von NetConnections liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), über das Internet nicht zu erreichen sind.



§ 10 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (365 Tage). Der Vertrag wird durch eine erneute Zahlung (siehe § 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen) jeweils wieder um ein Jahr (365 Tage) verlängert.
- (2) Wenn bei Verlängerung des Vertrags, also nach einem Jahr, das angegebene Zahlungsziel in der Rechnung nicht eingehalten wird, erfolgt eine Deaktivierung der ComSuite-Lizenz des Kunden, sodass eine weitere Nutzung der Software nicht mehr möglich ist.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Die Regelungen für die Abrufbarkeit der Software und der Daten richten sich nach dem Dienstvertragsrecht. Eine Gewährleistung dafür, dass die Software und die Daten jederzeit am Sitz des Kunden oder anderen Orten abrufbar sind, wird mithin nicht übernommen.
- (2) Für die innere Verfügbarkeit, d.h. die Abrufbarkeit der Software und der Daten am Knotenpunkt des Rechenzentrums sowie die Gebrauchstauglichkeit des beim Kunden lokal installierten Clients übernimmt die NetConnections die Gewährleistung nach den nachfolgende Regelungen:
 - a. Die Behebung von Mängeln erfolgt zunächst nach Wahl NetConnections durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - b. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn NetConnections ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von NetConnections verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Eine Kündigung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn lediglich nicht wesentliche, geringfügige Mängel vorliegen. Das Recht des Kunden, in diesen Fällen zu mindern, bleibt unbenommen.
 - c. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern in Bezug auf die Software die Voraussetzungen des § 69d UrhG nicht erfüllt sind. Die Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen verjähren spätestens sechs Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses.
 - d. Der Kunde ist verpflichtet, NetConnections Mängel der Software unverzüglich zu melden (§ 536c BGB). Er wird hierbei die Hinweise der NetConnections zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an NetConnections weiterleiten.
 - e. Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde das Bestehen eines Mangels der Software gemeldet hat oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde ohne grobe Fahrlässigkeit von den Umständen des Mangels hätte Kenntnis erlangen und melden müssen. Dies gilt in den Fällen, in denen der Kunde wegen des Mangels Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit geltend machen will, in den Fällen in denen der Kunde geltend machen will, dass der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich oder infolge der Verletzung einer Garantiezusage entstanden ist.
 - f. NetConnections kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen auch durch Lieferung neuer Releases (einschließlich Updates oder Upgrades des gepflegten Programms) durch Auftragserteilung an Dritte oder durch Hinweise an das Personal des Kunden zur Eingabe von Programmänderungen oder der Änderung von Programmparametern erbracht werden. Die Erfüllung in Form von Updates oder Upgrades kann der Kunde ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie das ersetzte Programm. Dies gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Kunden verbunden wäre.
 - g. Die verschuldensunabhängige Haftung durch NetConnections nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, sofern NetConnections lediglich fahrlässig gehandelt hat.

§ 12 Allgemeines

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von



Vertretern oder Hilfspersonen NetConnections erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn NetConnections hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

- (3) Die NetConnections darf das Projekt für interne Projektberichte, z.B. Abschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen. Case-Studies oder Success-Stories dürfen auf der Website der NetConnections und in ihren Präsentationen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kunden referiert werden.
- (4) Der Kunde darf Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NetConnections an Dritte abtreten. NetConnections ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Leistungen auf mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG abzutreten.
- (5) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschlands mit Ausnahme der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.
- (6) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Verwalter öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der NetConnections als Gerichtsstand vereinbart.